

### **1. Einkommen und Vermögen natürliche Personen (Basis Sarnen, konfessionslos, Kantons- und Gemeindesteuern)**

Maximaler Einkommenssteuersatz: ca. 12,6 % (direkte Bundessteuer 11,5 %)

Maximaler Einkommenssteuersatz Dividenden bei namhaften Beteiligungen: ca. 6,3 % (direkte Bundessteuer ca. 6,9 %)

Vermögenssteuersatz: 1,40 ‰

### **2. Gewinn und Kapital juristische Personen (Basis Sarnen, konfessionslos, Kantons- und Gemeindesteuern)**

Gewinnsteuer proportional 6,0 % (direkte Bundessteuer 8,5 %) auf steuerbarem Gewinn (total 12,66 % bezogen auf handelsrechtlichen Gewinn)

Kapitalsteuer 2 ‰

### **3. Besteuerung der Holdinggesellschaften inkl. Voraussetzungen dazu**

Unter Holdinggesellschaften versteht man Kapitalgesellschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben. Zudem müssen die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen.

#### Besteuerungsfolgen:

- auf kantonaler Ebene keine Gewinnsteuer
- Beteiligungsabzug bei der direkten Bundessteuer (indirekte Freistellung Dividendenerträge von der Besteuerung)
- reduzierte Kapitalsteuer von 0,01 ‰ (mindestens CHF 500.00)

### **4. Besteuerung der Verwaltungs-/Domizilgesellschaften inkl. Voraussetzungen dazu**

Domizilgesellschaften sind Kapitalgesellschaften, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben.

#### Besteuerungsfolgen:

- Gewinnsteuer auf kantonaler Ebene (Spartenrechnung):
  - Erträge aus Beteiligungen sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne sind steuerfrei
  - die übrigen Einkünfte aus der Schweiz werden zum ordentlichen Tarif besteuert
  - die übrigen Einkünfte aus dem Ausland werden nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz zum ordentlichen Tarif besteuert (in der Regel werden 1 – 20 % des Gewinnes als Besteuerungsgrundlage herangezogen)
- kein Privileg bei der direkten Bundessteuer, ev. Beteiligungsabzug
- reduzierte Kapitalsteuer von 0,01 ‰ (mindestens CHF 500.00)

## 5. Besteuerung der gemischten Gesellschaften inkl. Voraussetzungen dazu

Gemischte Gesellschaften sind Kapitalgesellschaften, die in der Schweiz lediglich eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben und deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandbezogen ist.

### Besteuerungsfolgen:

- Gewinnsteuer auf kantonaler Ebene (Spartenrechnung):
  - Erträge aus Beteiligungen sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne sind steuerfrei
  - die übrigen Einkünfte aus der Schweiz werden zum ordentlichen Tarif besteuert
  - die Einkünfte aus dem Ausland unterliegen in der Regel mit einer Quote von 10 – 20 % der Besteuerung in der Schweiz
- kein Privileg bei der direkten Bundesteuer, ev. Beteiligungsabzug und/oder Principalstruktur
- zum Teil reduzierte Kapitalsteuer auf Kantonsebene

## 6. Erbschaftssteuer

Steuerfrei sind:

- Erbschaften und Schenkungen zwischen Ehegatten, Verwandten in auf- und absteigender Linie, eingeschlossen Adoptiv- und Stiefkinder, sowie zwischen Geschwistern;
- Zuwendungen an juristische Personen und Gesellschaften, die Steuerfreiheit genießen;
- Zuwendungen aus Personalvorsorgestiftungen;
- Nutzniessungen und andere wiederkehrende Leistungen, sofern sie der ordentlichen Steuer im Kanton unterliegen;
- Zuwendungen an Unternehmen in Form von Preisen und Auszeichnungen im Rahmen der Wirtschaftsförderung;
- Zuwendungen bis zu CHF 5'000.00 im Einzelfall;
- Zuwendungen an Personen, die im Zeitpunkt der Zuwendung oder des Todestages zusammen mit gemeinsamen minderjährigen Kindern oder seit mindestens fünf Jahren in einem gemeinsamen Haushalt mit den Erblassern oder Schenkern gelebt haben;
- Zuwendungen von Pflegeeltern an Pflegekinder, sofern das Pflegeverhältnis mindestens zehn Jahre gedauert hat.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

- zehn Prozent des Wertes der Zuwendung für Schwiegereltern, Schwiegersohn, Schwiegertochter, Onkel und Tante, Nefte und Nichte;
- 20 Prozent des Wertes der Zuwendung in allen übrigen Fällen.

## 7. Weitere Vorzüge (Auswahl)

Unbegrenzter Abzug Kinderbetreuungskosten durch Dritte

Quellensteuer ausländische Organe 10 % (direkte Bundessteuer 5 %)

Rückstellung für eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte

Sofortabschreibungen